

Wahlanordnung für die Erneuerungswahl der Sekundarschulpflege Obfelden-Ottenbach für die Amtszeit 2026 - 2030

Die Sekundarschulpflege Obfelden-Ottenbach beschliesst am 18. Juni 2025 als wahlleitende Behörde die Aufgaben der Wahlleitung gemäss § 18 GPR und Art. 6 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach gesamthaft an die Gemeinde Obfelden zu übertragen.

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat Obfelden den **ersten Wahlgang** für die Erneuerungswahlen 2026 - 2030 auf **den 8. März 2026** festgesetzt.

Gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach sind folgende Behörden auf die gesetzliche Amtszeit von vier Jahren zu wählen:

- 5 Mitglieder der Sekundarschulpflege Obfelden-Ottenbach inkl. deren Präsidentin bzw. Präsidenten

Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) in stiller Wahl durchgeführt.

Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen Personen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach eine Wahl mit einem gedruckten Wahlzettel und Beiblatt an der Urne statt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen **bis spätestens 5. November 2025, 11:30 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Obfelden, Dorfstrasse 66, 8912 Obfelden, eingereicht

werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 18. März 2026, 11:30 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 10. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar in

- die Sekundarschulpflege Obfelden-Ottenbach ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Obfelden oder Ottenbach hat (§ 23 GPR und Art. 5 der Gemeindeordnung der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach)

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz "**bisher**", wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 11. November 2025 bis 18. November 2025, 11:30 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Obfelden, Dorfstrasse 66, 8912 Obfelden, bezogen werden oder unter www.obfelden.ch Rubrik: Politik/Abstimmungen & Wahlen heruntergeladen werden.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Affoltern am Albis, Im Grund 15, 8912 Affoltern am Albis, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

26. September 2025

Gemeinderat Obfelden

(Wahlleitende Behörde)